



Richtlinie

Koordinations- und Kommunikationsgremium Schule und Verwaltung

1. Zielsetzung des Koordinationsgremiums

Das Koordinations- und Kommunikationsgremium Schule und Verwaltung, nachfolgend KoG genannt, hat das Ziel, die Zusammenarbeit und Information zwischen der Schulleitung und der Verwaltungsleitung zu fördern und zu verbessern. Entscheide der beiden Leitungen sollen, soweit erforderlich, gegenseitig abgestimmt werden.

2. Zusammensetzung

¹ Das KoG setzt sich zusammen aus

- der Schulleitung
- der Verwaltungsleitung
- der ressortverantwortlichen Person Bildung und
- dem Gemeindepräsidium, das auch den Vorsitz führt.

² Das KoG kann weitere Personen, insbesondere die Leitung Tagesstruktur, beratend beiziehen.

3. Aufgaben

Das KoG hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination von infrastrukturellen, organisatorischen und digitalen Entwicklungsprozessen in der Schule und der Verwaltung
- Erarbeitung eines gemeinsamen Kommunikationskonzeptes
- Planung und Abstimmung gemeinsamer Projekte (z. B. Digitalisierung)
- Vorbereitung von gemeinsamen Spielregeln zB für die öffentlich oder behördlich nutzbaren Schulräume, die IT-Ausstattung, Personalwesen uä.
- Erarbeitung von Empfehlungen für den Gemeinderat

4. Befugnisse

¹ Das KoG ist grundsätzlich ein kommunikatives Austauschgefäss zwischen der Schule und der Verwaltung.

² Es hat keine selbständigen Entscheidungskompetenzen, kann dem Gemeinderat aber Antrag stellen.

³ Die Mitglieder des KoG gemäss Ziffer 2 Absatz 2 haben je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Gemeindepräsidium über das weitere Vorgehen und überweist das Geschäft der zuständigen Behörde zum Entscheid.

5. Arbeitsweise

¹ Das KoG trifft sich, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber jedes Quartal einmal zu einem Austausch.

² Das Gemeindepräsidium ist für die Einladung und das die wesentlichen Diskussionspunkte umfassende Protokoll besorgt.

³ Das KoG informiert den Gemeinderat periodisch über die wesentlichen Diskussionsinhalte.

6. Entschädigung

Die Verwaltungsangestellten werden für die Sitzungen im Rahmen ihres ordentlichen Lohnanspruchs entschädigt. Die Teilnahme von Ratsmitgliedern an den Sitzungen wird gemäss den für den Gemeinderat geltenden Ansätze entschädigt.

7. Weitere Bestimmungen

¹ Das KoG behandelt sensible Daten und vertraulich.

² Das KoG besteht auf unbestimmte Zeit, für dessen Auflösung oder die Anpassung der Aufgaben ist der Gemeinderat zuständig.

Die Richtlinie wird rückwirkend per 1. August 2025 durch den Gemeinderat am 12. Januar 2026 in Kraft gesetzt.

EINWOHNERGEMEINDE LOHN-AMMANNSEGG



Jsabelle Scheidegger-Blunschy
Gemeindepräsidentin



Patrick Wittwer
Gemeindeschreiber